Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung
Herrn Vorsitzenden Ralf Mucha, MdL
Schloss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (Drucksache 8/3855)

12. September 2024

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/ Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 16. Juli 2024 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (Drucksache 8/3855) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Die Stellungnahme erfolgt in enger Abstimmung mit den ebenfalls zur Stellungnahme aufgeforderten DGB-Gewerkschaften GEW, GdP und ver.di.

Zum Kontext des vorliegenden Entwurfes

Die Koalitionspartner in Mecklenburg-Vorpommern haben sich in der Koalitionsvereinbarung 2021-2026 auf eine Novellierung des Personalvertretungsgesetzes verständigt. In den Randziffern 30 und 318 heißt es dazu:

> „(30) Wir wollen das Personalvertretungsgesetz an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anpassen. Dabei wollen wir auch die demokratische Teilhabe junger Menschen stärken."
>
> „(318) (…) Gleichzeitig werden die Koalitionspartner die personalvertretungsrechtliche Mitbestimmung für alle Menschen, die mit den Hochschulen in einer Arbeitsbeziehung stehen, ausbauen."

Bereits die schwarz-rote Vorgängerregierung hatte den Novellierungsbedarf in ihrem Koalitionsvertrag festgestellt, jedoch keine konkreten Schritte zur Vorbereitung einer Novellierung unternommen. Im Vorfeld beider Landtagswahlen hat der DGB zu diesem Thema in seinen Anforderungen zur Landtagswahl folgendes formuliert:

Stark in Arbeit.

„**Mitbestimmung stärken**

Das Personalvertretungsgesetz weist einen Novellierungsbedarf auf. Es ist seit 1993 weitgehend unverändert geblieben. Fortschritte in der Mitbestimmung in anderen Bundesländern und Entwicklungen in der Rechtsprechung wurden seitdem nicht mehr nachvollzogen. Die Mitbestimmung der Personalräte ist deshalb durch eine Novellierung des Personalvertretungsgesetzes zu stärken. Dabei ist eine Ausweitung der Mitbestimmung bei personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die individuellen Rechte der Beschäftigten auszubauen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu implementieren und die überholten Begrifflichkeiten der Statusgruppen zu überarbeiten. Der Gesetzesentwurf ist in enger Abstimmung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu entwickeln."

Darüber hinaus hat der DGB bereits im Juni 2017 ein umfangreiches Eckpunktepapier zur Novellierung des Personalvertretungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt und an die Landesregierung übermittelt. Das damalige Eckpunktepapier des DGB gab den damaligen Stand der gewerkschaftlichen Diskussion wieder. Es berücksichtigt nicht die seitdem erfolgte Rechtsentwicklung (beispielsweise durch die Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes) und auch nicht die seitdem erfolgten Veränderungen in der Arbeitswelt (beispielsweise durch die Digitalisierung und die Flexibilisierung von Arbeitsformen).

Die Novellierung des Personalvertretungsgesetzes und damit die Neuordnung der Mitbestimmung im öffentlichen Sektor des Landes und der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern besitzen für den DGB und seinen Gewerkschaften höchste politische Relevanz – nicht nur wegen der hohen Zahl der betroffenen Beschäftigten und Multiplikatoren, sondern insbesondere wegen der hohen politischen und gesellschaftlichen Bedeutung der betrieblichen Mitbestimmung als zentrale Säule der demokratischen Gesellschaft. Ein novelliertes Personalvertretungsgesetz muss auch der Stärkung der Demokratie und der Verwirklichung von Grundrechten der Beschäftigten in den Dienststellen dienen.

Der DGB legt deshalb großen Wert darauf, dass die vorgesehene Novellierung des Personalvertretungsgesetzes in enger Abstimmung und sachgerechter Verständigung zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Landesregierung erfolgt. Der DGB hat deswegen der Landesregierung im Jahr 2022 vorgeschlagen, in einem ersten Schritt eine Verständigung über zentrale Eckpunkte herbeizuführen und diese in einem gemeinsamen Eckpunktepapier festzuhalten. Am 19. August 2022 hat der DGB zur Vorbereitung der Diskussion der Landesregierung ein umfangreiches Erörterungspapier als Basis für die Diskussion in der gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgelegt.

Stark in Arbeit.

Zur Vorbereitung einer umfassenden kommende Novellierung des Personalvertretungsgesetzes haben das zuständige Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und die beiden Spitzenorganisationen DGB und dbb im Jahr 2023 eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet. Die dort diskutierten Eckpunkte für eine umfassende Novellierung des Personalvertretungsgesetzes befinden sich aktuell in der Endabstimmung. Sie sollen Grundlage einer breiteren Diskussion werden und Grundlage eines darauffolgenden Gesetzgebungsverfahrens werden.

Zur Gesamtbewertung des vorliegenden Entwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden im Vorfeld der anstehenden Personalratswahlen im Frühjahr 2025 dringende Anpassungsbedarfe am Personalvertretungsgesetz, insbesondere im Bereich der Schulen, vorgezogen. Dies ist notwendig und sachgerecht.

Die für den Schulbereich vorgesehenen Änderungen gehen auf eine politische Initiative der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) zurück. Sie basieren auf umfangreichen Erfahrungen in der Praxis der Personalratsarbeit. Der DGB unterstützt ausdrücklich die für den Schulbereich vorgesehenen Änderungen.

Damit die Änderungen noch rechtzeitig zu den anstehenden Personalratswahlen wirksam werden zu können, sollte der vorliegende Gesetzesentwurf in der November-Sitzung des Landtages in 2. Lesung beschlossen werden. Der DGB plädiert deswegen dafür, den vorliegenden Gesetzesentwurf ohne weitere Änderungen zu beschließen.

Ergänzend könnte der Landtag in einer Entschließung die Absicht der Landesregierung begrüßen, eine umfassende Novellierung des Personalvertretungsgesetzes vorzunehmen. Im Rahmen dieser Novellierung können dann weitere Änderungen bzw. Änderungswünsche im Rahmen eines Gesamtkonzeptes berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 „Änderung des Personalvertretungsgesetzes“

Zu § 26 „Nichtöffentlichkeit und Durchführung der Sitzungen, Video- und Telefonkonferenz“

Die vorgesehene Regelung orientiert sich an entsprechenden Regelungen des Bundes und anderer Länder. Da sich die Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen der Länder unterscheiden, wären hier auch andere Regelungen möglich gewesen. Seitens des DGB werden jedoch gegen die vorgeschlagene Regelung keine Einwände oder Bedenken erhoben. Sollten sich in der Praxis Nachbesserungsbedarfe an der vorliegenden Regelung ergeben, so können diese im Rahmen der geplanten umfassenderen Novellierung aufgegriffen werden.

Stark in Arbeit.

Wichtig ist aus Sicht des DGB, dass die Präsenzsitzung in Anwesenheit der Mitglieder des Personalrates vor Ort der Regelfall bleibt, von dem der Personalrat nach eigenem Ermessen abweichen kann. Das Gesetz sollte digitales Arbeiten ermöglichen, aber nicht vorschreiben. Ebenso muss ausgeschlossen werden, dass auf Druck der Dienststellenleitung auf digitale Formate ausgewichen werden muss, um beispielsweise notwendige Raumkapazitäten oder Reisekosten zu minimieren. Der Personalrat als Gremium muss in eigener Verantwortung über seine Arbeitsformen bestimmen können. Dies ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gewährleistet.

Wichtig ist aus Sicht des DGB auch, dass für entsprechende digitale Sitzungen der Personalräte nur vorhandene technische Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind. Der Gesetzesentwurf sieht das ausdrücklich vor. Dies schließt aber auch ein, dass dem Personalrat die in der Dienststelle übliche technische Ausstattung im Rahmen des § 35 PersVG MV zur Verfügung gestellt werden muss.

Zu § 78 „Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare“

Der Beteiligung junger Menschen im Rahmen der Mitbestimmung kommt aus Sicht des DGB eine zentrale Rolle zu. Die Wahl einer direkt an den Hauptpersonalrat angegliederten Jugend- und Ausbildungsvertretung (JAV) stellt aus Sicht des DGB einen wichtigen Fortschritt dar.

Im Rahmen einer kommenden umfassenden Novellierung wird die Frage der Stärkung der demokratischen Teilhabe junger Menschen im Sinne des Koalitionsvertrages einen wichtigen Schwerpunkt darstellen müssen. Der DGB hat hierzu gegenüber der Landesregierung Vorschläge vorgelegt. Diese sind auch Gegenstand der oben erwähnten Beratungen zwischen dem Innenministerium und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften über Eckpunkte einer umfassenden Novellierung. Notwendig sind hier beispielsweise die Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die Einführung eines aktiven und passiven Wahlrechtes für Auszubildende zu den Personalräten und Regelungen zur Interessenvertretung für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte. Aus Sicht des DGB müssen die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte Beschäftigte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes werden und der vollen Zuständigkeit des Personalrates unterliegen. Dies entspricht zudem dem Auftrag im Koalitionsvertrag der rot-roten Regierungskoalition (Randnummer 318, Satz 3).

Stark in Arbeit.

Zu § 79 „Stufenvertretungen im Bereich der Kultusministerien“

Die Neuregelung der Fachgruppen in § 79 Abs. 1 ist notwendig und im Rahmen des Gesetzesentwurfes gut begründet worden. Die bisherige Gruppe Grund-, Haupt- und Realschulen hat sich nicht nur hinsichtlich der Änderungen in der Schulstruktur überholt, sie ist auch mit bisher über 7.000 vertretenen Beschäftigten die mit Abstand größte Fachgruppe. Eine Aufteilung in zwei Fachgruppen Grundschulen und Regionale Schulen ist damit ein richtiger Schritt.

Zu § 80 „Sondervorschriften, Verordnungsermächtigung“

Mit der Neuregelung des § 80 Abs. 5 sollen künftig im Bereich der Lehrkräfte keine Gruppen nach § 7 mehr gebildet werden. Dies wird vom DGB ausdrücklich begrüßt. Die Neuregelung folgt der Logik des Tarifrechtes im Bereich der Lehrkräfte, das durch beamtenrechtliche Verweise und damit durch eine einheitliche Rechtsanwendung auf beide Statusgruppen geprägt ist. Gleichzeitig werden sowohl die Wahlen zu den Personalräten und Personalräten vereinfacht als auch die Arbeitsfähigkeit der Gremien erhöht.

Mecklenburg-Vorpommern würde mit einer entsprechenden Regelung keine Vorreiterrolle einnehmen. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in den Ländern Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Probleme in der Praxis sind dem DGB nicht bekannt.

Zu § 93 „Übergangsregelung“

Der DGB bittet den Landtag, den Gesetzesentwurf möglichst ohne weitere Änderungen zeitnah zu beschließen. Die 2. Lesung des Gesetzesentwurfes sollte noch im November 2024 erfolgen, damit das Gesetz so rechtzeitig in Kraft treten kann, dass für die Vorbereitung der regelmäßigen Personalratswahlen von 1. März bis 31. Mai 2025 Planungssicherheit besteht.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede

Stark in Arbeit.